

**Bundessparte Bank und Versicherung**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272  
E [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)  
W <http://wko.at/bsbv>

BSBV/115/Dr.Rudorfer/Br

Wien, am 30.8.2004

**Betrifft: Stellungnahme zum „Consultation Paper on the application of the Supervisory Review Process under Pillar 2“, CP03, des CEBS**

Die Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich begrüßt als gesetzliche Interessenvertretung aller österreichischen Kreditinstitute die Möglichkeit zum “Consultation Paper on the application of the Supervisory Review Process under Pillar 2” Stellung zu nehmen:

## **1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN**

Die Absicht, durch die Schaffung von High Level Principles eine möglichst hohe Aufsichtskonvergenz innerhalb der EU zu erzielen, wird von der österreichischen Kreditwirtschaft positiv beurteilt. Ebenso positiv beurteilt wird die notwendige Konkretisierung und Detaillierung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten seitens des Instituts sowie seitens der Supervisors (SRP) durch das CEBS.

Andererseits muss auf die Notwendigkeit, die Kosten und Belastungen durch die Aufsichtstätigkeit für die Kreditinstitute möglichst gering zu halten, besonders hingewiesen werden. Auch die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit darf dabei nicht außer acht gelassen werden.

### **Aufsichtskonvergenz, Proportionalität**

Gerade für grenzüberschreitend tätige Institute, aber auch im Sinne eines level playing field sollte die Richtlinie möglichst international einheitlich und konsistent seitens der Aufsichtsbehörden interpretiert und angewendet werden.

Die Verwendung gleicher Maßstäbe innerhalb der EU ist essentiell. Zahlreiche österreichische Banken verfügen über wesentliche Beteiligungen in den neuen EU-Mitgliedsländern, was die Harmonisierung des SRP unabdingbar macht, um einheitliche qualitative und quantitative

Standards auch innerhalb einer Institutsgruppe zu gewährleisten und Mehrfachaufwand durch nationale Unterschiede zu meiden.

HLP 1 des SREP bezieht sich auf die Wichtigkeit der Konvergenz in der Anwendung. Dieser Ansatz sollte im Papier durchgängig und stärker betont werden. Dies gilt auch für das Prinzip der Proportionalität.

#### **Nutzung bestehender Systeme (Pkt 8)**

Bei der Installierung des ICAAP und der diesbezüglichen Bewertung durch die Aufsicht sollte es zulässig sein, auf bestehenden und bewährten Risikomanagementsystemen aufzubauen bzw. diese fortzuentwickeln.

#### **Auslagerung an zentrale Stellen (ICAAP, HLP IV d)**

Die Proportionalität ist eines der Kernelemente des Papiers, das besonders positiv bewertet wird. Bei voller Akzeptanz der jederzeitigen Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung wäre aber auch sicher zu stellen, dass hier der österreichischen Struktur entsprechend auch auf kleinere Institute und solche, die in dezentralen Sektoren tätig sind, ausreichend Rücksicht genommen wird und die für dezentrale Bankensektoren wichtige Auslagerungsmöglichkeit von Teilen des Risikomanagements an zentrale Stellen gegeben ist.

Bei den Anforderungen für Abnahme und laufenden Betrieb des Risikomanagements ist auf die bestehenden Strukturen des Bankwesens Rücksicht zu nehmen und auch in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Unter Verantwortung der Geschäftsleitung für das gesamte Risikomanagement sollten in diesem Sinn einzelne Bereiche des Risikomanagements ausgelagert werden dürfen, z.B. Modellvalidierung, Dokumentation des Systemdesigns, Datenwartung, Stresstests, Design für Strategie und Verfahren des Risikomanagements, System für Risikomanagement bei Problemkrediten.

#### **Festlegung des Anwendungsbereiches**

Wir gehen davon aus, dass jedenfalls Töchter aus dem Nichtfinanzbereich (z.B. Handels- oder Industriebeteiligungen) nicht in den Anwendungsbereich des SRP fallen.

Zu hinterfragen ist auch der angeführte Anwendungsbereich des SREP auf „alle Aktivitäten“ einer Bank. Während die Anwendung auf konsolidierungspflichtige Konzernteile noch plausibel erscheint, ist das für ausgelagerte Funktionen wie zB die Wartung von Wertpapierstammdaten in der ÖWS (Österreichischer Wertpapierservice) nicht mehr der Fall. Hier bedarf es zumindest einer näheren Erläuterung, wie eine Umsetzung in solchen Fällen erfolgen soll.

#### **Kompatibilität mit Rechnungslegungs- und Meldewesenvorschriften**

Soweit möglich, sollten die Regelungen in Einklang mit bestehenden Rechnungslegungs- und Meldewesenvorschriften stehen, um Mehrfachaufwand bei den Instituten zu minimieren.

#### **Höheres Eigenmittelerfordernis**

Säule 1 regelt die Eigenkapitalerfordernisse für Banken, indem sie qualitative und quantitative Risiken berücksichtigt und von den Banken hohe Standards verlangt. Auch deshalb sollten zusätzliche Eigenmittelerfordernisse unter Säule 2 die Ausnahme sein, da sie nur eine der Möglichkeiten der Aufsicht sind, Maßnahmen zu setzen. Zusätzliches Eigenkapital sollte nur dort vorgeschrieben werden, wo klar ist, dass es eine effektive und effiziente Risikominderung bewirkt.

Daher sollten die Anforderungen für die Vorschreibung zusätzlichen Eigenkapitals an nachvollziehbare und allgemeingültige Kriterien gebunden werden und HLP 1 sollte daher explizit feststellen, dass die Säule 2 nicht automatisch ein höheres Eigenkapital erfordert als Säule 1.

Im Sinne des Proportionalitäts-Prinzipes sollten generell die Kriterien wie Größe des Kreditinstitutes, Risikoprofil und Komplexität herangezogen werden.

### **Leading Supervisor**

SRP wird in der Praxis nur funktionieren, wenn bei in mehreren Mitgliedsstaaten mit Töchtern tätigen Instituten die einzelnen Banken einer konsistenten aufsichtsbehördlichen Behandlung unterliegen und in der Folge das Ziel, eine gemeinsame Risikobetrachtung zu fördern, sichergestellt wird.

## **II. DETAILPOSITION**

### **Supervisory Review Process**

#### **Ad 4 - Structure of Paper**

Die zwei Elemente SRP bzw. ICAAP müssen auch aus Sicht der Banken erläutert werden, da z.B. quantitative Elemente weitgehend nicht inkludiert sind, diese jedoch auf EU-Ebene standardisiert werden könnten und damit im Bankenbetrieb zu einfacheren aufsichtsrechtlichen Prüfungen führen könnten. Ferner wäre bei allfälligen quantitativen Elementen die Verfügbarkeit vor allem für Standardansatz-Banken noch genauer zu spezifizieren.

#### **Ad Pkt 6 ff**

Es stellt sich die Frage, in welcher Art, Form und Frequenz hier Prozesse, Strategien bzw. Möglichkeiten der Überprüfung erfolgen sollen bzw. ob es hier eine einheitliche Vorgehensweise für Bankengruppen und/oder Einzelinstitute gibt.

#### **Ad 9**

*„On the one hand, it seeks to ensure that institutions hold internal capital which is consistent with their risk profile and strategy. And on the other, it requires review of institutions' processes and strategies by supervisors, and the timely adoption of prudential measures if weaknesses or deficiencies are detected.“*

Wie in den allgemeinen Bemerkungen angeführt, sollten die Richtlinien möglichst international konsistent ausgelegt werden, um ein level playing field zu erreichen und zusätzliche Belastungen bei grenzüberschreitender Tätigkeit zu reduzieren.

#### **Ad 12**

*„While expressed as two separate processes, the SREP and ICAAP are in practice closely intertwined and it is intended that there will be a close interaction between them, especially so for the larger, more complex and systemically important institutions. This interaction will generate an important and necessary dialogue, and feedback mechanism...“*

Die Möglichkeit einer Interaktion sowie eines Dialoges ist unerlässlich.

Zu präzisieren wäre, welche Institute unter „Larger, more complex and systemically important“ fallen.

Ad 15

Eine Differenzierung wird begrüßt, allerdings sollte diese genauer definiert sein.

Ad 16

Zu klären wäre, ob Stresstests bankindividuell unterschiedlich sind oder es einen Ansatz dazu geben wird.

### **Key Considerations, ICAAP High Level Principles**

*Key Considerations, (16.) It is the responsibility of the institution to define and develop its ICAAP. The onus is on the institution to demonstrate to the supervisor in its dialogue (...) that its internal capital assessment is comprehensive and adequate.....*

*ICAAP High Level Principles, (IV, d.) Even though outsourcing of parts of the ICAAP - bearing in mind CEBS' high level principles on outsourcing - could be permissible for less sophisticated institutions, it must be clear, that the ICAAP remains at all times the responsibility of the institution's management body.”*

*ICAAP High Level Principles, (III.) The ICAAP should be proportionate to the nature, size, risk profile and complexity of the institution*

*a. Deciding on how to categorise institutions in order to apply the principle of proportionality cannot be defined in a principles paper; it is more of a case-by-case issue, which will probably take account of factors such as size, significance to financial stability or to other objectives of the supervisory authority, risk profile, complexity, sophistication, history of compliance, legal form of the institution etc.*

*b. It can be expected that proportionality considerations will have a particular influence on the structure, comprehensiveness and complexity of less sophisticated institutions' ICAAPs.“*

Aus der unterschiedlichen Behandlung soll auch kein Nachteil für “large and complex” Institute entstehen.

*ICAAP, High Level Principles (VII., VIII.) The ICAAP should be risk-based.*

*d. At the same time, there are some types of (less readily quantifiable) risks for which the focus in the ICAAP should be more in qualitative assessment, risk management and mitigation.*

*The ICAAP should be comprehensive.*

*d. External factors to be taken into account may include, e.g. new accounting rules, EU and wider legislation, macro-economic factors, procyclicality.*

*e. Whereas most risks are quantifiable and institutions can be expected to devise methods to measure them, there may be others which are more qualitative in nature. For these latter risks (which may need to be "defined", but which will probably include reputation and strategic risks) more qualitative methods of assessment and mitigation may be necessary. An institution is expected to be aware of all material risks, whether quantitative or qualitative in nature, and to have a process to assess, monitor, manage and control them.*

Die Integration qualitativer Aspekte und die Überlegungen hinsichtlich der Individualität im ICAAP - Prozess werden positiv beurteilt, eine Auflistung der wichtigsten Aspekte würde die Planungssicherheit aber erhöhen.

ICAAP HLP VIII a-g

Zu klären wäre, ob hier ein Standardansatz (für Teilportfolien) ausreichend ist bzw. welche Bedingungen an das Thema „Outsourcing“ gestellt werden.

Auch welche Materialitätsgrenzen hier für die Berücksichtigung vorgesehen sind bzw. auf welcher Ebene Mutter/Tochter hier Bezug genommen wird, wäre zu klären.

Da der “Strategic plan” sehr umfassend gestaltet werden muss, dieser aber laufenden Veränderungen unterliegt, ist die Frage der Periodizität zu berücksichtigen.

Ad Pkt 27:

Hier wird "Corporate Governance" als Element eines adäquaten ICAAPs dargestellt. Corporate Governance sollte losgelöst von der Ausgestaltung der Säule 2 betrachtet werden, da hier wiederum auf Größe und Bedeutung der Bank für das Finanzsystem abzustellen ist. Corporate Governance geht viel weiter als das in diesem Papier zu regelnde Risikomanagement der Banken und dessen Beaufsichtigung durch die Bankenaufsicht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Pichler  
Bundeskreditsparte